

gegenwärtig übermäßig bezahlt werden. Auch will ich darauf aufmerksam machen, daß durch die erhöhten indirecten Abgaben die Staatsdiener, wie alle andere Einwohner getroffen werden, und ihre Ausgaben gegen früher bedeutend gesteigert sind. Sodann ist zu erwähnen, daß die in dem Justizfache Angestellten in der Regel vor ihrer Anstellung zwar nicht als Staatsdiener, aber doch im Staatsdienste beschäftigt werden, ohne einen Gehalt zu beziehen. Alle aber, welche gar kein oder doch kein ausreichendes Vermögen haben, kommen hierdurch mehr oder minder in eine schlimme Lage, und es ist gewiß hart, daß derjenige, welcher mehrere Jahre lang umsonst gedient hat, und nun eine Anstellung mit geringem Gehalt erhält, gleich wieder die Verkürzung eines monatlichen Betrags erleiden soll. Es scheint mir sonach nun billig, dem Vorschlage der hohen Staatsregierung beizutreten.

Staatsminister v. Reschau: Da die geehrte Deputation in dem vorliegenden Berichte gegen die Vorschläge der Staatsregierung sich in allen Punkten erklärt hat, so liegt dem Ministerio ob, darüber zunächst der geehrten Kammer einige Worte zu sagen. Ich habe vorauszuschicken, daß das Ministerium in der vorliegenden Sache der geehrten Kammer mit größter Unbefangenheit und Unparteilichkeit seine Vorschläge machen konnte, da hierbei es sich nicht davon handelte, den jetzt oder früher angestellten Staatsdienern eine Erleichterung zu gewähren, sondern diese sollen nach wie vor, sei es jährlich besonders oder durch Abrechnung auf das Agio, die Gehaltsabzüge zu leisten haben. Es handelt sich davon, die Differenz des Agio nicht ganz, sondern nur zum Theil bei den Dienern auszugleichen, welche entweder neu angestellt werden, oder in eine höhere Stellung aufrücken und eine Gehaltsvermehrung erhalten. Es ist nicht zu leugnen, daß beide Klassen von Dienern ein Anspruch auf eine solche Agiovergütung nicht haben; aber da das Ministerium von der Ansicht ausgehen mußte, daß bei der Gehaltsregulirung nur das wirkliche Bedürfnis berücksichtigt worden sei, und da insbesondere bei allen denjenigen, welche in höhere Stellen mit höherem Gehalte aufrücken, in der That Gründe der höchsten Billigkeit dafür sprechen, ihnen eine solche Ausgleichung zu gewähren, so nahm es keinen Anstand, der geehrten Kammer die fraglichen Vorschläge, vorzulegen. Allerdings konnte die Differenz nicht ganz ausgeglichen werden, da die Agiodifferenz $2\frac{1}{2}$ beträgt, und die Gehaltsabzüge, wie nicht zu verkennen, ungleich sind und von 1 bis 2 Procent schwanken. Billig schien es dem Ministerium, besonders bei Dienern, welche in höhere Stellen aufrücken, diese Erleichterung zu gewähren. Das Princip der Anciennität ist allerdings nach dem Civilstaatsdienergesetze, mit Ausnahme weniger Fälle, gänzlich verlassen worden. Es hat also Niemand einen Anspruch darauf, daß er in eine höhere Besoldung aufrücke. Indes unbillig erscheint es in gewisser Beziehung doch, wenn ein in einer untern Stelle Angestellter, der z. B. längere Zeit in einer Besoldung von 400 Thlr. gestanden hat, in eine höhere rückt, die vielleicht nur 100 Thlr. mehr beträgt, diesen Verlust erleiden soll. Es würde aber eine immerwährende Störung in dem

Rechnungswesen herbeiführen, wenn nicht die beispielsweise angeführten 400 Thlr. bei der Aufrückung gleichzeitig in den 14 Thalerfuß umgewandelt werden. Sonst würden wir bis zum Absterben des Dieners eine in Bruchtheile gehende Rechnung beibehalten. Aus allen diesen Rücksichten hat die Regierung die fragliche Maßregel vorgeschlagen. Es hat sich allerdings bis jetzt in der geehrten Kammer nur eine Stimme für den Wegfall der sämtlichen Abzüge erhoben, und die Regierung hat zu erwarten, ob sich nicht noch mehre dieser Ansicht anschließen. Indes hat das Ministerium allerdings nicht erwartet, daß die geehrte Deputation auch den zweiten Vorschlag wegen der einmonatlichen Abzüge abfällig begutachten werde. Es ist nicht zu leugnen, daß es vielleicht unangenehm sein mag, einen Beschluß, welcher gerade von dieser Kammer ausgegangen ist, nur so kurze Zeit in Wirksamkeit zu sehen, als es der Fall sein würde, wenn der Monatsabzug wegfiele. Ich muß aber doch anführen, daß veränderte Verhältnisse auch veränderte Beschlüsse und Ansichten in dieser Beziehung herbeiführen können, und daß die Regierung bei Vorlage des Staatsdienergesetzes gerade darauf sehr hohen Werth legte, diesen bei der Anstellung zu machenden Abzug in Wegfall zu bringen. Ich darf das nicht wiederholen, was das Protokoll der jenseitigen Kammer darüber enthält, daß bei Untersuchungen, die sich gegen Staatsdiener ergaben, sich oftmals herausgestellt hat, daß die Monatsabzüge sehr häufig den ersten Grund zu dem Derangement gaben und ich sollte daher meinen, daß wenigstens gegenwärtig die Gelegenheit sei, diese Abzüge, die ihre wesentlichen Nachtheile haben, zu beseitigen, zugleich um den Dienern zu beweisen, daß man nicht ganz abgeneigt sei, bei vorliegender Angelegenheit Etwas zur Ausgleichung für sie zu thun. Allerdings ist angeführt worden, daß man auch mit Rücksicht auf die Pensionen und die den Dienern dadurch ertheilten Zusicherungen und wegen der hierdurch für den Staat entstehenden Last einen solchen Zuschuß nicht füglich aufgeben wolle, dessen Beibehaltung selbst politisch betrachtet für die Diener nicht unwichtig sei. Nimmt man auch die erste Rücksicht hinsichtlich der einmonatlichen Abzüge an, so bemerke ich, daß der Gegenstand sehr unwesentlich ist. Es handelt sich um 8000 Thlr. Ich kann der geehrten Kammer daher nur anempfehlen, daß, wenn sie nicht den ersten Vorschlag der Regierung anzunehmen geneigt sein sollte, man sich doch in Bezug auf den zweiten Punkt der Regierungsvorlage anschließen möge.

v. Polenz: Die Deputation ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß die beiden Erlasse in durchaus genauer Verbindung stehen. Das wurde ihr dadurch klar, weil die Staatsregierung selbst beide zusammen als Aequivalent gegen die Agiovergütung in Wegfall bringen wollte, von der sie nicht glaubte, daß es nöthig wäre, daß sie den neu anzustellenden Dienern gewährt werde. Die Deputationen — denn darin waren beide Deputationen, die erste und die zweite, einig — haben sich davon nicht überzeugen können, daß neu anzustellende Diener ein Recht auf Etwas haben könnten, worauf ihnen keine Zusicherung gegeben war, und wobei in ihrem freien Willen